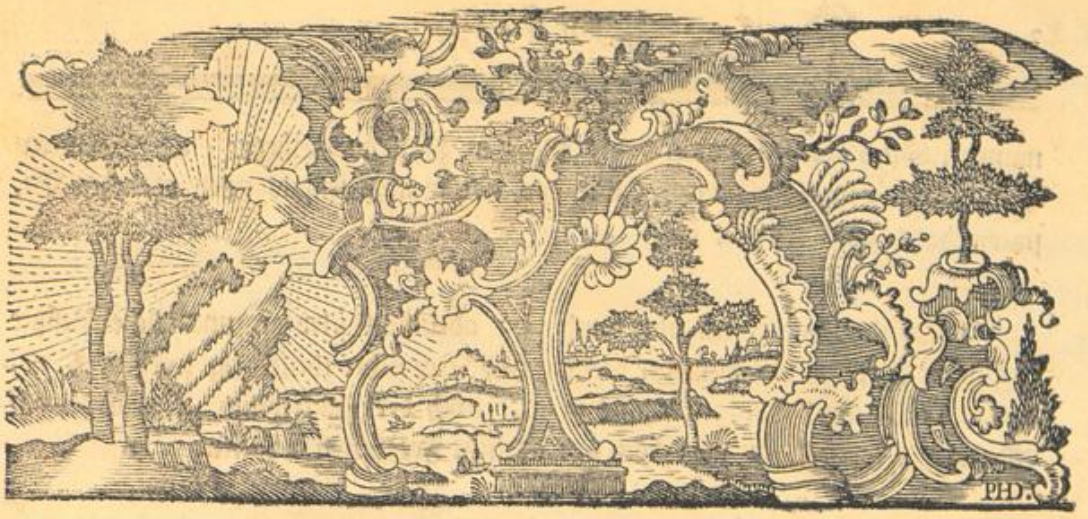

Inhalt.

Erster Theil,

worinn voraus gesetzt wird, was aus der besondern Landesverfassung des Rheinischen Erzstifts Cölln, und aus denen hier einschlagenden Geschichtsumständen, wie auch von Verlauf der Sache zu wissen nöthig ist.

Im Rheinischen Erzstifte Cölln sind 1) überhaupt nach dessen uralter Landesverfassung A) viererley Landstände, die jede ihren eigenen Syndicum haben §. 1., B) die Steuern werden durchgehends 1.) in einer gewissen Anzahl Simpeln nach dem Fuße der Landesbeschreibung, jedesmal bewilliget, wobey noch Nebenanlagen, als insonderheit die Rittersimpeln für die Ritterschaft Statt finden § 2.

Dabey ist 2.) ein Unterschied in Ansehung der Art die Steuern zu erheben, und der Steuerfreyheit §. 3., insonderheit der gräflichen oder adelichen so genannten

nannten Sitze oder Höfe §. 4. , die a) zum Theil aus Bürger = oder Bauern= Gütern erwachsen seyn können, aber doch nothwendig jemals einen adelichen Be= sitzer gehabt haben müssen. §. 5.

Hinwiederum können aber auch b) adeliche Güter an unadeliche Besitzer kommen, die dann nur nicht der persönlichen Vorrechte theilhaftig werden. §. 6., und also nicht auf Landtäge kommen §. 7., noch der Zollfreyheit zu geniessen ha= ben. §. 8., deren Güter aber doch alle adeliche Freyheiten behalten. §. 9.

Was II.) insonderheit die hier in Frage stehenden Rittersimpeln zur Be= soldung des ritterschaftlichen Syndici, und zu andern gemeinsamen Ausgaben der Ritterschaft betrifft, so sind solche A) ursprünglich unstreitig von allen adelichen Gütern bezahlet. §. 10., auch 1605. durch einen Landtags = Abschied ausdrücklich allen Besitzern adelicher Güter aufgelegt worden. §. 11.

Zu erst hat aber ein Proceß mit dem Mainzer Domcapitel zu Schwierig= keiten Anlaß gegeben. § 12., zumal da unter den Churfürstlichen Ministern und Räthen Unritterbürtige gewesen. §. 13.

Denn so ist a) zu ihrem Vortheile 1.) 1609. eine Churfürstliche Verfügung erschlichen worden. §. 14.; imgleichen 2.) 1616. und 1617. §. 15.; wie auch 3.) 1629. §. 16.; ferner 4.) 1650. §. 17.; und 5.) 1651.; 6.) 1652. §. 18.; und endlich 7.) 1664. §. 19

b.) die Ritterschaft hat sich aber daran nicht gekehret, sondern sich im Be= sitze erhalten, auch für sich anderweite Churfürstliche Verordnungen ausgewürkt. §. 20., als 1.) 1654., §. 21.; 2.) 1667. jun. 7. §. 22., 3.) 1667. jun. 10. §. 23.

B.) hernach sind bald von diesem, bald von jenem Theile Beschwerden einge= kommen, und 1.) noch ohne eigentlichen Proceß, einseitige Verfügungen erfolgt. §. 24.; als 1673. 1680. §. 25.; 1691. §. 26.; bis 2.) 1701. ein Vergleich er= richtet, wiewohl nicht vollzogen. §. 27., aber doch dessen Hauptwerk in einer Er= klärung 1732. wiederholet worden. §. 28. worauf 3.) noch 1770. ein Bescheid ergangen. §. 29.; jedoch der bisherige Schriftwechsel noch nicht erlediget ist. §. 30.

Zwey=

Zweyter Theil,

worinn petitorisch gezeiget wird, daß die unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter im Rheinischen Erzstifte Cölln zum Gehalte des ritterschaftlichen *Syndici*, und zu andern gemeinschaftlichen Ausgaben der Ritterschaft die so genannte Rittersimpeln zu entrichten allerdings schuldig sind.

Die Unritterbürtigen sind hier Kläger, und müssen beweisen. Ihr Beweis bestehet aber nur in Scheingründen, die von der Ritterschaft ganz entkräftet sind. §. 31.

Denn I.) insonderheit A.) wegen des Syndici hat 1.) die Ritterschaft vor sich, daß a.) ein Syndicus seyn muß, §. 32., und daß b.) dessen Besoldung nicht anders, als durch Rittersimpeln von adelichen Gütern beyzuschaffen seye. §. 33.

2.) Ohne Grund behaupten hingegen die Unritterbürtigen: a) daß der Syndicus nur für die Ritterbürtigen auf Landtägen arbeite, §. 34. oder b) daß die Syndicatsbesoldung nur eine persönliche, keine dingliche Last sey. §. 35.; imgleichen c.) daß die Unritterbürtigen schon das Ihrige zu den Diäten beytrügen §. 36.; und d) daß er der Unritterbürtigen Rechte nicht verfechte. §. 37.

B.) Wegen anderer Ausgaben haben 1.) bisher die Unritterbürtigen entweder a) jedesmal sich darzu verstanden. §. 38., oder doch b) Vortheil von den Rittersimpeln gehabt. §. 39.; fürs künftige aber hat 2.) die Ritterschaft durch ihre Erklärung Sicherheit genug gegeben. §. 40.

II.) Ueberhaupt in Rucksicht auf beide Arten von Rittersimpeln kann A.) niemand ein adelich Gut an sich bringen, ohne die darauf haftenden Rittersimpeln mit zu übernehmen. §. 41.

Denn 1.) er behält alle Freyheiten, also auch billig alle Lasten. §. 42., wenn er gleich nicht auf Landtägen erscheinen kann. §. 43., uud die Zollfreyheit ihm streitig gemacht wird. §. 44., da es genug ist, daß alle Realvorrechte der Güter ungekränkt bleiben. §. 45.

Dagegen wird 2.) fälschlich vorgestellt, als ob unter den Gütern der Ritter- und Unritterbürtigen würklich ein Unterscheid wäre. §. 46., denn a) als einige Rittergüter ganz steuerbar, einige ganz frey sind, kann so wohl Ritter- als unritterbürtige Besitzer treffen. §. 47.; da solches einen besondern Grund in der Cöllnischen Landesverfassung hat. §. 48., keinesweges aber nur den Unritterbürtigen zur Last fällt. §. 49.; auch b) in Entrichtung der Steuern haben die Unritterbürtigen keine Untereinnehmer. §. 50.; das Begehren der Unritterbürtigen ist also desto unbilliger, als auf solche Art die Last der Rittersimpeln immer auf wenigere fallen würde. §. 51.

B.) Im ganzen sind also auch alle unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter die Rittersimpeln davon zu bezahlen schuldig. §. 52.; denn 1.) ob noch 1599. alle adeliche Güter lauter ritterbürtige Besitzer gehabt, darauf kömmt es nicht an. §. 53.; wiewohl doch wenigstens die meisten erst neuer an unritterbürtige Besitzer gekommen sind. §. 54.; 2.) der Landtagsabschied 1605. legt die Ritter-Simpeln nicht bloß auf die Personen, sondern auf die Güter des Ritterstandes. §. 55., wie insonderheit der Nebenabschied 1605. selbst ausdrücklich alle Possessoren der Rittergüter nennt. §. 56.; 3.) eben deswegen hat sich die Ritterschaft um eine Landesgrundgesetzliche Bestättigung ihrer Rittersimpeln beworben. §. 57.; und so ist es auch jetzt keine Privatsache mehr, viel weniger ein Eingrif in das Landesherrliche Besteuerungsrecht. §. 58.; 4.) von Städten und Aemtern gilt auf die Ritterschaft kein Schluß. §. 59., wie überhaupt von einem Landstande auf den andern nicht zu schliessen ist, mithin auch nicht vom Grafenstand auf den Ritterstand §. 60.; 5.) die Analogie der benachbarten Länder ist auch für die Ritterschaft. §. 61., indem auch da die Unritterbürtigen von Beyträgen zur Syndicatsbesoldung keine besondere Befreyung haben. §. 62.

Ueberall hat also die Ritterschaft hier das Recht auf ihrer Seite. §. 63.

Dritter Theil,

worinn gezeigt wird, daß auch *in possessorio* so wohl *summariissimo*, als *ordinario* für die Ritterschaft zu sprechen sey.

Ob gleich das Petitorium hier das Possessorium absorbiret; so ist doch auch das Possessorium klar §. 64. aus vier in Acten befindlichen Verzeichnissen §. 65. denn I.) überhaupt erhellet daraus; 1.) daß unter 646. unritterbürtigen Besitzeren 387. die Rittersimpeln würklich bezahlen. §. 66.; folglich

lich ist die Ritterschaft gegen den ungleich mehreren Theil in ganz unläugbarem Besitze. §. 67., und zwar nicht etwa als gegen einzelne Individua, sondern auf eine Art, die alle Güter von eben der Gattung mit gleichmäßiger Würkung trift. §. 68., so daß die Ritterschaft offenbar überhaupt im Besitze ist, auch von Unritterbürtigen die Rittersimpeln zu fordern. §. 69.

Ueber dies ist 2.) die Ritterschaft auch in Ansehung derer Güter, wovon jetzt die Rittersimpeln geweigert werden, doch wider deren Auctoren im Besitze gewesen. §. 70., wie das Verzeichniß sub Lit. D. zu erkennen gibt. §. 71., und ein einzelnes neues Beyspiel vom Jahre 1730. zur Erläuterung dienet. §. 72.

Eben das ist aber auch 3.) bey denen sub Lit. C. verzeichneten Gütern, deren damalige Besitzere man nicht eigentlich gewußt §. 73., und 4.) so auch bey allen übrigen, wovon nur die unritterbürtigen Besitzer nie Rittersimpeln bezahlt zu haben vorgeben. §. 74.

Die Ritterschaft ist also selbst im possessorio summariissimo zu schützen. §. 75., wie in der That auch schon den 15. May 1770. darauf erkannt ist. §. 76.

Aber auch II.) im Possessorio ordinario fehlet es der Ritterschaft 1.) nicht an der Antiquitate possessionis. §. 77.; auch 2.) nicht am Titulo possessionis. §. 78., und 3.) ihr Besitz hat kein vitium, weder a) clandestinitatis. §. 79., noch b.) violentiæ. §. 80., noch c.) precarii. §. 81.

Folglich ist so wohl in possessorio ordinario & summariissimo, als auch in petitorio für die Ritterschaft zu sprechen. §. 82.